

Schwarzburg-Schule
- Grundschule im Nordend -
Frankfurt am Main

Förderverein Schwarzburg-Schule e.V.
Verein der Freunde und Ehemaligen der
Schwarzburg-Schule

SATZUNG

- geänderte Fassung gem. Mitgliederversammlung vom 05.02.2007 -

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwarzburg-Schule“.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schwarzburg-Schule.
 - b) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern
 - c) Die Unterstützung der Schule in ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen.
 - d) Die Pflege des Kontaktes zu ehemaligen Angehörigen der Schule.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- e) Bereitstellung von Geld- und Sachspenden.
 - f) Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat der Schwarzburg-Schule.
 - g) Nachhaltige Bindung von Eltern und ehemaligen Schülern und Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 6. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das

Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Gibt dieser dem Antrag statt, steht dem Betroffenen die Anhörung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

6. Mitglieder des Vereins oder andere Personen, die sich besonders um die Förderung des „Fördervereins der Schwarzburg-Schule“ verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für alle Angelegenheiten zuständig. Die Mitgliederversammlung kann Zuständigkeiten festlegen, sofern diese Festlegung nicht der Satzung widerspricht.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder, unter Abgabe des Gegenstandes der Beschlussfassung, die Einberufung beantragen.
3. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.
5. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung ernennt mindestens zwei Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen; die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand selbst.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für die neu zu wählenden Vorstandspositionen mehr als die gleiche Anzahl von Bewerbern, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
4. Als Vorstand gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
5. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
7. Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit im Grundsatz ehrenamtlich aus. Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) können Ihnen erstattet werden.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Mitglieder des Vereins benennen

§ 7 Verwaltung

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
6. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung, sofern es von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird, entscheiden über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe von § 2 Absatz 4.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins nur auf einer zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung möglich. Es erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Schwarzburg-Schule bzw. an den Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Unterrichts- und Erziehungsarbeit) zu verwenden haben.